



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Der Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Uwe Miedbrodt
Steinröhrenweg 4
70499 Stuttgart

Stuttgart, 11.04.2025
Telefon: 0711 2063 2525
Telefax: 0711 2063 142540
Aktenzeichen: Petition 17/03471

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 17/03471; Uwe Miedbrodt, 70499 Stuttgart
Errichtung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung**

Sehr geehrter Herr Miedbrodt,

der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 121. Sitzung am 10.04.2025 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/03471 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 17/8583 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzender des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Thomas Marwein

Anlagen



10. Petition 17/3471 betr. Errichtung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung

Der Petent fordert in seiner Petition das Land Baden-Württemberg auf, von der Planung und Umsetzung einer Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) am Standort W. abzusehen. Die Bedenken der Anwohner sollten vom Land ernst genommen werden, Geflüchtete gerecht verteilt und ein offener Bürgerdialog durchgeführt werden.

Der Petent begründet sein Anliegen im Wesentlichen damit, dass sich im Umkreis von ca. 1 km Luftlinie zum Standort W. bereits mehrere Flüchtlingsunterkünfte für mehr als 1 100 Menschen befinden würden. Die Inbetriebnahme einer weiteren Flüchtlingsunterkunft würde nach Ansicht des Petenten zu einem ungesunden Zahlenverhältnis zwischen Anwohnern und Asylsuchenden führen und deren Integration gefährden. Darüber hinaus sollten Gewerbegebäuden zur industriellen Stärkung des Standortes W. genutzt werden.

Der Petent kritisiert, dass entgegen der eigenen politischen Zielrichtungen des Landes eine LEA in einem Ballungsgebiet entstehen soll. Die Sicherheitsbedenken der Bevölkerung müssten berücksichtigt werden. Schließlich fordert der Petent, dass die Infrastruktur, wie Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen und Einkaufsmöglichkeiten, nicht überlastet werden sollte.

Der Petent hat seiner Petition ein Schreiben vom 4. November 2024 an das Ministerium der Justiz und für Migration angefügt. In dem Schreiben wendet sich der Petent ebenfalls gegen eine LEA am Standort W. Das Schreiben wurde am 8. Januar 2025 vom Ministerium der Justiz und für Migration beantwortet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent geht in seiner Petition davon aus, dass das Land bereits abschließend entschieden habe, am Standort W. eine LEA zu errichten und zu betreiben. Diese Annahme ist unzutreffend. Das Vorhaben befindet sich weiterhin in einem ergebnisoffenen Planungs- und Prüfungsstadium.

Seit einigen Jahren sind in Baden-Württemberg erneut steigende Zugänge Schutzsuchender festzustellen. Während die Zugänge im Zeitraum 2017 bis 2020 sanken, war im Jahr 2021 eine Trendwende mit deutlichem Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2022 hat Baden-Württemberg in der Summe rund 176 000 Personen aufgenommen, deutlich mehr als im gesamten Jahr 2015, dem Höhepunkt der damaligen Fluchtbewegungen, und dem Jahr 2016 zusammen. Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 2023 fort, in dem Baden-Württemberg insgesamt rund 79 000 Personen aufgenommen hat. Im Jahr 2024 wurden ca. 48 000 Personen aufgenommen. Zum Vergleich: In den Jahren 2016 bis 2021 waren es durchschnittlich nur 17 000 Personen pro Jahr.

Zwar wurden die Kapazitäten der Erstaufnahme, insbesondere durch die Schaffung von Notkapazitäten, auf aktuell rund 12 600 Plätze aufgestockt. Diese Kapazitätsaufstockung kann jedoch zeitlich nur begrenzt

aufrechterhalten werden. Bei Wegfall aller Notkapazitäten würde sich die Gesamtkapazität wieder auf rund 6 300 Plätze reduzieren.

Darüber hinaus muss der Betrieb der LEA E. mit einer Regelkapazität von 700 Plätzen zum 31. Dezember 2025 eingestellt werden. Hintergrund für das Betriebsende der LEA E. ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Land, Landkreis und der Stadt E. aus dem Jahr 2015 sowie eine hinsichtlich der Umstände der Vertragsbeendigung wortgleiche Folgevereinbarung aus dem Jahr 2019, die ein festes Betriebsende enthält und eine Verlängerung nur zugelassen hätte, sofern sich alle drei Parteien einvernehmlich hierauf hätten einigen können. In einer Vielzahl an Gesprächen mit der Stadt E. und dem Landkreis konnte eine letztmalige Verlängerung bis zum 31. Dezember 2025 erzielt werden. Um diese künftig wegfallenden Plätze auszugleichen und den Betrieb einer LEA im Regierungsbezirk S. sicherzustellen, muss ein neuer LEA-Standort in diesem Regierungsbezirk gefunden werden.

Auch wenn belastbare Prognosen nicht möglich sind, muss sich das Land auf weiterhin hohe Zugänge einstellen. Baden-Württemberg hat selbst keinen Einfluss auf die Höhe der Zugänge und ist bundesgesetzlich verpflichtet, die nach Deutschland kommenden Geflüchteten entsprechend eines vorgegebenen Schlüssels unterzubringen und die dazu erforderlichen Einrichtungen der Erstaufnahme zu schaffen. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, muss das Land die Kapazitäten der Erstaufnahme erhöhen und neue Erstaufnahmeeinrichtungen errichten.

Die petitionsgegenständliche Liegenschaft wurde dem Land im November 2023 von einem Makler angeboten. Daraufhin hat das Ministerium der Justiz und für Migration eine Prüfung eingeleitet, ob sich die Liegenschaft für die Erstaufnahme von Geflüchteten eignet. Derzeit prüft das Regierungspräsidium S. gemeinsam mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt S. die Liegenschaft ergebnisoffen auf Eignung als Standort für eine Einrichtung der Erstaufnahme.

Darüber hinaus wurden dem Land drei weitere Liegenschaften in W. in der unmittelbaren Nähe der petitionsgegenständlichen Liegenschaft als mögliche Unterbringungen im Rahmen der Erstaufnahme angeboten. Das Regierungspräsidium S. hat eine ergebnisoffene Prüfung eingeleitet, ob diese Liegenschaften möglicherweise als Einrichtungen der Erstaufnahme in Frage kommen.

Der petitionsgegenständliche Standort ist grundsätzlich gut für die Erstaufnahme von Geflüchteten geeignet. Entgegen der Vorstellung des Petenten gibt es keine politische Zielrichtung des Landes, LEAs nicht in einem Ballungsgebiet zu betreiben. So befinden sich LEAs in Karlsruhe und in Freiburg. In Heidelberg wird das Ankunftszentrum betrieben, die größte Einrichtung der Erstaufnahme in Baden-Württemberg.

In Bezug auf die Befürchtung des Petenten, die Infrastruktur vor Ort würde durch die Inbetriebnahme ei-

ner LEA in W. überlastet, ist darauf hinzuweisen, dass das Land die Mehrbelastung der lokalen Strukturen vor Ort möglichst geringhält. So übernehmen in der Erstaufnahme die von den Regierungspräsidien beauftragten Dienstleister für die Alltagsbetreuung die Sozialbetreuung. Außerdem haben Bewohnerinnen und Bewohner Zugang zu qualifizierter und unabhängiger Sozial- und Verfahrensberatung. Zusätzlich finanziert das Land die Koordination von Ehrenamtlichen und die Streetworker der Wohlfahrtsverbände. Darüber hinaus werden in Einrichtungen der Erstaufnahme ta gesstrukturierende Angebote gemacht.

Auch die Kinderbetreuung und die medizinische Versorgung der Geflüchteten erfolgen direkt in der Einrichtung. Zudem besuchen die in der Erstaufnahme untergebrachten Kinder und Jugendlichen die örtlichen Schulen grundsätzlich nicht, da die Schulpflicht erst sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland beginnt und die Aufenthaltsdauer in der Erstaufnahme regelmäßig darunterliegt.

Stadt- oder Landkreise, in denen sich eine Einrichtung der Erstaufnahme befindet, werden von der Zuweisung von Asylsuchenden in die vorläufige Unterbringung bis zu einer gewissen Höhe freigestellt (sogenannte Privilegierung). Dies bedeutet, dass die Stadt S. nach Inbetriebnahme einer solchen Einrichtung zukünftig weniger Geflüchtete in eigener Verantwortung aufnehmen und unterbringen muss. Dies führt regelmäßig zu einer Entlastung der lokalen Strukturen der Standortgemeinde. Die Entscheidung über die Verteilung der ihr zugewiesenen Geflüchteten in den einzelnen Stadtteilen fällt in die Zuständigkeit der Stadt.

Das Land beabsichtigt, die Bürgerinnen und Bürger im weiteren Verlauf durch Dialog- und Kommunikationsformate in den Prozess einzubeziehen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Formate wird das Land zunächst mit der Stadt S. abstimmen.

Aufgrund der grundsätzlich guten Eignung des Petitionsgegenständlichen Standorts für die Erstaufnahme von Geflüchteten wurde am 16. August 2024 vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt S. beim Baurechtsamt der Stadt S. eine Bauvoranfrage insbesondere zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Betriebs einer Einrichtung der Erstaufnahme in der Liegenschaft eingereicht. Erst nach Abschluss des baurechtlichen Verfahrens kann über mögliche weitere Schritte entschieden werden. Dazu gehören beispielsweise die konkrete Bewertung der Sicherheitslage vor Ort und die Erstellung eines Sicherheitskonzepts in Abstimmung mit der Stadt sowie der Polizei.

Entgegen der Vorstellungen des Petenten liegt somit noch keine Entscheidung des Landes vor, in der Liegenschaft in W. eine LEA zu betreiben.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 3. April 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.